

## §1 Vertragsgrundlagen / Angebot

- 1.1 Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen. Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend.

## §2 Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Verkaufsstelle frei LKW oder- soweit angegeben einschließlich Fracht frei Empfangsstelle und der jeweils – gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung von Frachtzusatzkosten, sowie sonstigen Nebenkosten erfolgt zu unseren gültigen Preislisten und Haustarifen. Wir sind berechtigt, die Preise bei zwischenzeitlicher Erhöhung der Transportrichtlinien und / oder Lohn- und Materialkosten unter Beachtung des BGB §11 zu erhöhen.

## §3 Zahlung und Aufrechnung

- 3.1 Unsere Forderungen sind binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 3.2 Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet der Geltendmachung weitere Ansprüche berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- 3.4 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Vermögenssituation des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.5 Die Bezahlung der Fremdleistungen an Subunternehmer wird fällig und erfolgt nach Forderungsausgleich unseres Auftraggebers unter Berücksichtigung etwaiger Beanstandungen (Mengendifferenzen, Preisveränderungen).
- 3.6 Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die fällig sind und von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgelegt sind.

## §4 Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald sie auf unserem Betriebsgelände verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns.
- 4.2 Führen wir Transportleistungen aus oder versenden wir auf Verlangen des Käufers die Ware, so geht die Sach- und Preisgefahr in dem Augenblick auf den Käufer über, in dem die Ware unser Werk verlässt, sofern diese Gefahren nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht schon früher auf ihn übergehen.

## §5 Lieferung

- 5.1 Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 5.2 Für die Anlieferung an eine Baustelle in eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit einem LKW von 40t Gewicht befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

## §6 Abnahme

- 6.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Bei Kauf auf Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmenge verpflichtet.
  - 6.2 Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf Wunsch des Käufers sind wir unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die Orts- und branchenüblichen Lagerkosten zu verlangen.
  - 6.3 Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme trägt der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Ausnahmeverzug gerät.

## §7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo festgestellt und anerkannt ist. Jeder Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er uns hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe von des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab.
- 7.3 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt für uns. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
- 7.4 Wird Vorbehaltsware, die in unserem Eigentum steht, weiterveräußert, tritt uns der Käufer hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung im Voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- 7.5 Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer, tritt uns der Käufer hiermit seine im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im Voraus in Höhe des Anteils ab. Der dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware, den Anteil am Miteigentum stehender Vorbehaltsware, den Anteilswert, den Anteilswert am Miteigentum, zum Zeitpunkt der Verbindungen, Vermischung oder Verarbeitung, entspricht.
- 7.6 Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, nehmen wir die Abtretung hiermit an. Wir sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern bzw. Schuldnern des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Vertragspartnern die Abrechnung anzueignen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung mit uns hinzuwirken.
- 7.7 Wenn der Wert der aufgrund dieses Paragraphen bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insofern zur Freigabe verpflichtet.

## §8 Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer hat uns Mängel der Sache unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft steht dem Käufer bei ordnungsgemäßer Mängelrüge ein Schadenersatzanspruch im Umfang unserer Zusicherung zu. Darüber hinaus ist ein Schadenersatzanspruch nur gegeben, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
- 8.3 Mündlich vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Sie werden angemessen verlängert, wenn wir durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse an Ihrer Einhaltung gehindert werden.

## §9 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## §10 Änderung

- 10.1 Etwaiger Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## §11 Teilweise Unwirksam

- 11.1 Sollten einzelne der vorgenannten Bedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

## §12 Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 12.2 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Berlin. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.